

reicht, soweit nicht durch Beschlüsse der Generalversammlung (§ 19a) auch der Reservefonds in einzelnen Fällen zur Leistung von Unterstützungen herangezogen wird.

Die baren Bestände des beweglichen Fonds bleiben in der Verwahrung des Kassiers, vorbehaltlich anderweitiger Beschlüsse des Vorstandes.

II. Den Reservefonds bilden die seit dem Bestehen des Vereins angesammelten Kapitalien. Demselben fließen zu:

- a. ein Behälter der laufenden jährlichen Beiträge der Mitglieder;
- b. alle Beiträge, welche ein für alle Mal gezahlt werden (§ 3), sowie die Geschenke und Zuwendungen, welche nach I c nicht dem beweglichen Fonds angehören;
- c. die nach § 7 zurückgezahlten Unterstützungen.

Die Kapitalien des Reservefonds sollen in sicheren öffentlichen Papieren oder in sicheren inländischen Hypotheken angelegt und die betreffenden Papiere und Dokumente bei der Königlich Preussischen Bank oder sonst sicher verwahrt werden.

Der etwa erteilte Dispositionsschein bleibt in der Verwahrung des Vorsitzenden, während die Koupons der öffentlichen Papiere dem Kassier zur Verwahrung überlassen werden.

Der Reservefonds — mit Ausnahme der ihrer Bestimmung zu erhaltenden Stiftungskapitalien — kann, wie schon oben bemerkt, nach dem Beschlusse der Generalversammlung, aber nur durch diesen (§ 19a) gleichfalls zur Unterstützungsleistung Verwendung finden.

Rechnungslegung.

§ 17.

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsausschuß, welcher aus drei Berliner Vereinsmitgliedern besteht, von denen jährlich zuerst nach dem Loos, später aber nach der Reihenfolge ihres Eintritts einer ausscheidet. Der Ausscheidende ist wieder wählbar; zwei derselben müssen zugleich Mitglieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler sein; keiner von ihnen darf aber dem Vorstande des Unterstützungsvereins angehören.

Insofern die Wahl auf einen Gehülfen fällt, muß derselbe einen eigenen Hausstand führen und in Berlin ortsangehörig sein.

Die Wahl der Mitglieder des Rechnungsausschusses geschieht in denselben Formen, wie die der Vorstandsmitglieder (§ 9).

Am Schlusse des Monats Dezember jeden Jahres hat der Kassier seine Bücher abzuschließen und solche spätestens bis zum 15. Februar nächsten Jahres nebst sämtlichen Belägen und den betreffenden Akten dem Rechnungsausschusse zu übergeben.

Der Rechnungsausschuß zieht seine etwaigen Monita, welche in einer dazu vom Vorsitzenden anzusetzenden Vorstandssitzung mit Hinzuziehung der Mitglieder des Rechnungsausschusses zu besprechen und möglichst zu erledigen sind.

In dieser Sitzung ist dem Rechnungsausschuß der Bestand des beweglichen Fonds, sowie des Reservefonds vorzulegen. In der darauf nächst folgenden ordentlichen Generalversammlung hat der Rechnungsausschuß über den Befund behufs der Decharge des Vorstandes Bericht zu erstatten, gleichzeitig aber eine Abschrift dieses Berichts dem Rechnungsausschuß des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu übersenden.

Die demnächst von der Generalversammlung erfolgende Entlastung ist in dem Buchhändlerbörsenblatt für die nächstfolgende Leipziger Ostermesse bekannt zu machen.

Generalversammlungen.

§ 18.

Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich im Monat März die in Berlin abzuhaltende Generalversammlung aller Vereinsmitglieder durch das Buchhändlerbörsenblatt zusammen zu berufen, wobei gleichzeitig Tag, Stunde, Lokal und Tagesordnung der abzuhaltenden Versammlung bekannt zu machen ist.

Neundring's Jahrgang.

Abänderungs-Vorschläge.

Die baren Bestände des beweglichen Fonds bleiben in der Verwahrung des **Schatzmeisters**, vorbehaltlich anderweitiger Beschlüsse des Vorstandes.

II. Den Reservefonds bilden die seit dem Bestehen des Vereins angesammelten **Gelder**. Demselben fließen zu:

- a. alle Zuwendungen, welche nach I c nicht dem beweglichen Fonds angehören;
- b. die nach § 7 zurückgezahlten Unterstützungen.

Die **Gelder** des Reservefonds sollen in sicheren öffentlichen Papieren oder in sicheren inländischen Hypotheken angelegt und die betreffenden Papiere **bei einem staatlich anerkannten Bank-Institute, Urkunden vom Vorsitzenden** verwahrt werden.

Der Reservefonds — mit Ausnahme der ihrer Bestimmung zu erhaltenden Stiftungskapitalien — kann, wie schon oben bemerkt, nach dem Beschlusse der **Hauptversammlung**, aber nur durch diesen (§ 19a) gleichfalls zur Unterstützungsleistung Verwendung finden.

Rechnungslegung.

§ 17.

Die **Hauptversammlung** wählt einen Rechnungsausschuß, welcher aus drei Berliner Vereinsmitgliedern besteht, von denen jährlich zuerst nach dem Loos, später aber nach der Reihenfolge ihres Eintritts einer ausscheidet. Der Ausscheidende ist wieder wählbar; zwei derselben müssen zugleich Mitglieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler sein; keiner von ihnen darf aber dem Vorstande des Unterstützungsvereins angehören.

Insofern die Wahl auf einen Gehülfen fällt, muß derselbe einen eigenen Hausstand führen und in Berlin **seinen ständigen Wohnsitz haben**.

Die Wahl der Mitglieder des Rechnungsausschusses geschieht in denselben Formen, wie die der Vorstandsmitglieder (§ 9).

Nach Schluß eines jeden Kalenderjahres hat der **Schatzmeister** seine Bücher abzuschließen und solche spätestens bis zum 15. Februar nächsten Jahres nebst sämtlichen Belägen und den betreffenden Akten dem Rechnungsausschusse zu übergeben.

Der Rechnungsausschuß **macht** seine etwaigen **Bemerkungen**, welche in einer dazu vom Vorsitzenden anzusetzenden Vorstandssitzung mit Hinzuziehung der Mitglieder des Rechnungsausschusses zu besprechen und **soweit sie nicht zu erledigen sind, der nächsten Hauptversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden müssen**.

In dieser Sitzung ist **auf Erfordern** dem Rechnungsausschuß der Bestand des Reservefonds vorzulegen. In der darauf nächstfolgenden ordentlichen **Hauptversammlung** hat der Rechnungsausschuß über den Befund behufs der **Entlastung** des Vorstandes Bericht zu erstatten, gleichzeitig aber eine Abschrift dieses Berichts dem Börsenverein der deutschen Buchhändler zu übersenden.

Hauptversammlungen.

§ 18.

Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich möglichst im Monat März, die in Berlin abzuhaltende **Hauptversammlung** aller Vereinsmitglieder durch das „**Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige**“ zusammen zu berufen, wobei gleichzeitig Tag, Stunde, Lokal und